

Interpellation Zschokke-Rapperswil-Jona vom 30. November 2020

Schnittzeitpunktverlegung bei Riedflächen: Ausnahme verkommt zur Regel

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. Januar 2021

Tanja Zschokke-Rapperswil-Jona erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 30. November 2020 nach der Regelung des Schnittzeitpunkts für Riedflächen im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Seit dem Jahr 2018 regelt der Kanton St.Gallen den Schnittzeitpunkt der Riedflächen bzw. Flachmooren flexibel. Damit soll verhindert werden, dass Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter am 1. September bei Regenwetter mähen und dadurch irreversible Schäden in sensiblen Moorböden verursachen. Studien weisen zudem darauf hin, dass grossflächige, fixe Schnittzeitpunkte («nationaler Heutag») für Insekten und Vögel problematisch sein können. Eine gewisse Flexibilisierung der Schnittzeitpunkte kombiniert mit grösseren Rückzugsstreifen ist deshalb auch aus Sicht des Naturschutzes sinnvoll.

Die aktuelle Praxis stützt sich auf die Antwort zur Interpellation 51.17.71 «Flexiblere Handhabung der Schnittzeitpunkte der ökologischen Wiesen- und Streueflächen» aus dem Jahr 2017, die vorsieht, dass eine Arbeitsgruppe jeweils Mitte August die Reife der Riedvegetation von Flachmooren im ganzen Kanton begutachtet. Falls die Untersuchung zeigt, dass der grösste Teil der Moorpflanzen bereits verblüht ist und Samen bilden konnte, ist ein früherer Schnittzeitpunkt ohne negative Auswirkung auf die Vegetation möglich. Dies bezieht sich jedoch explizit nur auf Flächen ohne spätblühende Moorpflanzen, für die eine Vorverlegung problematisch wäre. Zudem müssen Rückzugsstreifen angelegt werden, damit genügend Lebensraum für die auf Moorpflanzen spezialisierten Tierarten bestehen bleibt. Der Schnittzeitpunkt kann um höchstens fünf Tage vorverlegt werden, wenn zusätzlich zur günstigen Vegetationsentwicklung Ende August sehr trockenes Wetter herrscht und auf den 1. September viel Niederschlag vorausgesagt wird. In den vergangenen drei Jahren ist diese Konstellation zweimal eingetreten.

Die Flexibilisierung der Schnittzeitpunkte ist das Resultat eines politischen Prozesses und ist deshalb nicht unumstritten. Aktuell arbeitet das Amt für Natur, Jagd und Fischerei an einer neuen Regelung, die sich stärker an den Bedürfnissen der einzelnen Flächen orientiert. Diskutiert wird unter anderem ein zweiter Schnitt für Flächen mit Nährstoffüberschüssen. Weil eine Lösung mit verschiedensten Schnittzeitpunkten angestrebt wird, stellt sich die Frage, ob mittelfristig an der aufwändigen 5-Tage-Regelung festgehalten werden soll.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Für die Pflege von Streueflächen werden Biodiversitätsbeiträge gemäss der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; abgekürzt DZV) ausgerichtet. Die DZV gibt vor, dass Streueflächen nicht vor dem 1. September gemäht werden dürfen. Eine andere Regelung ist nur für Flächen erlaubt, für die nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung besteht (Art. 58 Abs. 9 DZV). Dies bedeutet, dass auf Streueflächen mit einem Vertrag nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7) ein Spielraum zur Festlegung eines früheren Schnittzeitpunkts besteht.

2. Der Schnittzeitpunkt wird vorverlegt, wenn die Kriterien gemäss der aktuellen Regelung (vgl. Interpellation 51.17.71) eintreffen. Es ist durchaus möglich, dass die Faktoren, die eine Vorverlegung des Schnittzeitpunkts ermöglichen, aufgrund der fortschreitenden Klimaveränderung häufiger eintreffen. Eine generelle Vorverlegung des Schnittzeitpunktes wäre jedoch zum aktuellen Zeitpunkt nicht angebracht. So konnten etwa im Jahr 2019 wegen der späten Vegetationsreife auch Ende August noch viele blühende Pflanzen nachgewiesen werden.
3. Im August 2020 hat das Amt für Natur, Jagd und Fischerei eine Ausnahmegewilligung für eine Vorverlegung des Schnittzeitpunktes um sieben Tage erteilt. Grund dafür waren angekündigte Starkniederschläge von 120 bis 130 mm zwischen dem 28. August und 1. September 2020. Um genügend Zeit für das Trocknen des Heus auf den Riedflächen zu gewinnen, wurde der Schnittzeitpunkt auf den 25. August vorverlegt. Bei der Vorverlegung um sieben Tage anstelle von fünf Tagen handelt es sich um eine Ausnahme. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erarbeitet im Moment in einer Arbeitsgruppe mit externen Vertreterinnen und Vertretern eine neue Lösung für standortgemässe und flexiblere Schnittzeitpunkte, welche die heutige Regelung mit Vorverlegung des Schnittzeitpunktes ersetzen wird.
4. Für die Beurteilung der Vegetationsentwicklung wird jeweils eine unabhängige Botanikerin bzw. ein unabhängiger Botaniker beigezogen. Ihre bzw. seine fachliche Beurteilung bildet die Grundlage für den Entscheid über die Vorverlegung, die nach Konsultation der Arbeitsgruppe vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei gefällt wird. Der Entscheid einer Vorverlegung wird nicht von Interessensvertreterinnen und -vertretern beeinflusst, sondern basiert auf fachlichen Kriterien.
5. Grundsätzlich passt sich die Fauna dem Lebensraum an und nicht umgekehrt. Es ist deshalb besonders wichtig, dass der Lebensraum, in diesem Fall die Flachmoorvegetation, erhalten bleibt und optimal gepflegt wird. Die Analyse der Flora und die Erfassung der Vegetationsentwicklung eignen sich sehr gut als Indikatoren zur Abschätzung des optimalen Schnittzeitpunkts. Die Rücksichtnahme auf die Fauna ist mit den obligatorischen Rückzugstreifen gewährleistet. Zudem existieren für Flächen mit faunistischen Artenförderungsprogrammen und für Gebiete mit Pflegekonzepten teilweise spezielle Schnittzeitpunkte, die speziell auf die Fauna Rücksicht nehmen.
6. Bei rund 10 Prozent aller unter Vertrag stehenden Flachmoorflächen ist ein späterer Schnittzeitpunkt vertraglich festgelegt. Diese Flächen werden ab dem 15. September oder 1. Oktober gemäht. Im Rahmen der aktuell laufenden Zustandserfassung wird der Schnittzeitpunkt bei sämtlichen Flachmooren vor Ort überprüft. Die bereits ausgewerteten Daten aus dem Jahr 2019 zeigen, dass rund 8 Prozent der untersuchten Flächen einen späteren Schnittzeitpunkt benötigen. Die Regierung geht deshalb davon aus, dass die meisten Rietflächen mit spätblühenden Pflanzen auch tatsächlich spät geschnitten werden. Die Resultate der Biotopkartierungen im Rahmen der kantonalen Biodiversitätsstrategie liefern die fachliche Grundlage, um individuell auf die Flächen einzugehen und allfällige Vertragsanpassungen vorzunehmen.